Gemeinde-
verwaltungsverband
Meersburg

Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2020

Stand: 18.11.2021 (final)

Eröffnungsbilanz des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg zum 01.01.2020

AKTIVA		Euro	PASSIVA		Euro
1	**Vermögen**	**7.589.606,93**	**1**	**Eigenkapital**	**3.779.606,21**
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		1.1	Basiskapital und Kapitalrücklage	3.779.606,21
1.2	Sachvermögen	6.299.388,18	1.1.1	Basiskapital	334.789,08
1.2.1	Unb. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	1.1.2	Kapitalrücklage	3.444.817,13
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	1.2	Rücklagen	0,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	3.543.743,86	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	0,00
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.6	Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	0,00	1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.2.8	Vorräte	2.953,86	1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im JA durch Entnahme aus der Ergebnisrücklage nicht möglich ist	0,00
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.752.690,46	**2**	**Sonderposten**	**2.950.328,28**
1.3	Finanzvermögen	1.290.218,75	2.1	für Investitionszuweisungen	2.914.247,48
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		2.2	für Investitionsbeiträge	36.080,80
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	9.222,53	2.3	für Sonstiges	0,00
1.3.3	Sondervermögen	0,00	**3**	**Rückstellungen**	**0,00**
1.3.4	Ausleihungen	0,00	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
1.3.5	Wertpapiere	0,00	3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Ford. Aus Transferleistungen	621.721,45	3.3	Silllegungs- und Nachsorgerückstellung für Abfalldeponien	0,00
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen		3.4	Gebührenausgleichsrückstellung	0,00
1.3.8	Liquide Mittel	659.274,77	3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
2	**Abgrenzungsposten**	**0,00**	3.6	Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistung	0,00
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	**4**	**Verbindlichkeiten**	**859.672,44**
3	**Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)**	**0,00**	4.1	Anleihen	0,00
			4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00
			4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	0,00
			4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	859.672,44
			4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
			4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	
			5	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**0,00**
Bilanzsumme Aktiva		**7.589.606,93**	**Bilanzsumme Passiva**		**7.589.606,93**

Gemeinde-
verwaltungsverband
Meersburg

Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2020

Anhang zur Eröffnungsbilanz

Stand: 18.11.2021 (final)

Anhang zur Eröffnungsbilanz

I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Auf der Grundlage der Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 –Grundzüge eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens – hat der baden-württembergische Landtag mit dem Beschluss am 22. April 2009 die Einführung der Doppik in Baden-Württemberg beschlossen.

Die Einführung der Doppik im Gemeindeverwaltungsverband Meersburg erfolgte zum 1. Januar 2020. Damit ist ab dem Haushaltsjahr 1. Januar 2020 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Hierzu wurde die nun vorliegende Eröffnungsbilanz erstellt.

Die Eröffnungsbilanz des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg beinhaltet die gesetzlichen Vorgaben, welche die GemO, die GemHVO sowie die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Innenministeriums vorsehen.

Hierbei enthalten sind die Bilanz inklusive des Anhangs sowie etwaige Pflichtangaben.

II. Rechtliche Grundlagen

Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Bilanz zu erläutern. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind außerdem anzugeben (§ 53 Abs. 2 GemHVO):

1. die auf die Posten der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallene Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
6. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Die soeben genannten Angaben werden zum Schluss des Anhangs, in Kapitel "Ergänzende Angaben", nochmals einzeln aufgeführt.

Darüber hinaus sind dem Anhang als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht
2. die Schuldenübersicht und
3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 wurde nach den Regelungen der Gemeindeordnung für das Bundesland Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2016 (GBI, S. 332), die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 9. Juni 2016 und die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200), sowie dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage, Fassung Juni 2017) aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Anlagen zum Anhang erfolgt nach den in der GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsschemata und unter Beachtung der Muster gem. VwV Produkt- und Kontenrahmen).

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte gem. § 91 Abs. 4 GemO i. V. m. § 62 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Für Vermögensgegenstände die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft wurden, wurden den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, angesetzt. Darüber hinaus wurden die weiteren Vorschriften zur erstmaligen Bewertung nach § 62 Abs. 2-6 angewandt.

In die Herstellungskosten werden lediglich die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie die Sondereinzelkosten der Fertigung einbezogen. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, wurden nicht einbezogen.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Nach § 46 Abs. 1 GemHVO ist für die Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich. Die Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg der Arbeitsgruppe Bilanzierung/Inventarisierung wird zur Bestimmung der Nutzungsdauer herangezogen.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz konnten aufgrund der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze für Vorratslager keine Vorräte verzeichnet werden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Da die Forderungen im Wesentlichen gegenüber den Verbandsgemeinden bestehen, wurden keine Wertberichtigungen vorgenommen.

Den liquiden Mitteln wurden Bar- und Buchgeldbestände zum 1. Januar 2020 zugrunde gelegt.

Die Investitionsumlagen der Verbandsgemeinden zur Finanzierung des Breitbandausbaus wurden gemäß dem Wahlrecht des § 18 GKZ als Kapitalrücklagen passiviert.

Erhaltene Investitionszuweisungen wurden als Sonderposten passiviert und der bezuschussten Anlage zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich nach der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes.

Pflichtrückstellungen sind für einschlägige Sachverhalte zu bilden (§ 41 Abs. 1 GemHVO). Darüber hinaus können Wahlrückstellungen, sofern erforderlich, erfasst werden (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für deren Erfüllung notwendig ist. Beim Gemeindeverwaltungsverband Meersburg liegen keine Sachverhalte vor, die eine Bildung von Rückstellungen veranlassen.

Verbindlichkeiten sind zu ihren Rückzahlungsbeträgen (Erfüllungsbeträgen) angesetzt.

Gemäß § 63 GemHVO können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d. h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass

1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Sonderposten oder Schulden zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder

2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Sonderposten oder Schulden nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, d. h. eine Verrechnung mit der Kapitalposition, hat im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt.

Unter den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden Einzahlungen ausgewiesen, die im Haushaltsjahr zugeflossen sind aber zum Teil oder ganz den künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Zusammensetzung eingegangen. Ebenso wird für Bilanzpositionen, deren Bewertung durch sachkundige externe Dritte erfolgte, bereits an dieser Stelle auf die vom sachkundigen Dritten erstellen Unterlagen hingewiesen.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Nachfolgend werden die einzelnen Posten der Bilanz aufgeführt. Die Gliederung entspricht der beigefügten Bilanz (vgl. Anlage). Einzelne Positionen werden nachfolgend jedoch detaillierter aufgegliedert.

A K T I V S E I T E

1. Vermögen 01.01.2020 EUR 7.589.606,93

Als **Vermögen** werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden Wertabschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Die Position Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
Sachvermögen	6.299.388,18
Finanzvermögen	1.290.218,75
	7.659.447,80

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände 01.01.2020 EUR 0,00

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Lizenzen, Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, gilt nach § 40 Abs. 3 GemHVO ein Ansatzverbot. Somit sind in der Bilanz des Verbandes keine selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände enthalten.

1.2. Sachvermögen 01.01.2020 EUR 6.299.388,18

Bei den **Sachanlagen** handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Diese sind dazu bestimmt, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Ferner wurden ggf. die Regelungen gem. § 62 Abs. 2 angewandt, wonach für Vermögensgegenstände, welche mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preis-

verhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt wurden, vermindert um Abschreibungen nach § 46. Hierbei wurden teilweise fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt.

Die Position Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	3.543.743,86
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00
Vorräte	2.953,86
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.752.690,46
	6.299.388,18

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte — 01.01.2020 EUR 0,00

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke ohne Bebauung oder Grundstücke, auf denen sich keine benutzbare Bebauung in Form von Gebäuden oder anderen Bauwerken des Infrastrukturvermögens befindet (vgl. § 72 BewG).

Der Grund und Boden des Gemeindeverwaltungsverbands werden grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 46 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen waren, wurden diese wertmindernd berücksichtigt.

Der Gemeindeverwaltungsverband besitzt keine eigenen Grundstücke.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte — 01.01.2020 EUR 0,00

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z. B. Gebäude oder andere Bauwerke, befindet (vgl. § 74 BewG); sie sind getrennt vom darauf stehenden Gebäude zu aktivieren.

Die Bewertung der **Gebäude** erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung zeitanteiliger Abschreibungen.

Sofern eine Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich war, wurde eine Bewertung aufgrund des rückindizierten Gebäudeversicherungswertes (S. 104 Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 20xx) in Verbindung mit einer Bewertung des aktuellen Zu-

standes zur Ermittlung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten, gem. § 62 Abs. 2 GemHVO, durchgeführt.

Soweit historische Gebäude in der Vergangenheit grundhaft saniert wurden, stellen diese Sanierungskosten unter Berücksichtigung der bis zum Stichtag aufgelaufenen Abschreibungen den anzusetzenden Wert dar.

Die **Außenanlagen** wurden mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Sofern diese nicht ermittelbar waren, erfolgte eine Bewertung mit Hilfe von pauschalierten Werten, die auf das Basisjahr zurückindiziert wurden. Es erfolgte eine lineare Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Der Gemeindeveraltungsverband besitzt keine eigenen bebauten Grundstücke.

1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte — 01.01.2020 EUR 3.543.743,86

Die Bilanzposition **Infrastrukturvermögen** umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind, z. B. Straßen, Wege, Plätze oder Brücken.

Gemäß Verbandssatzung wurde dem Gemeindeverwaltungsverband die Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen, einschließlich Brücken und der Breitbandausbau übertragen.

Die Position Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	199.159,52
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	1.497.852,34
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.846.732,00
	3.543.743,86

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden — 01.01.2020 EUR 0,00

Unter den **Bauten auf fremdem Grund und Boden** sind Bauten aktiviert, die sich auf Grundstücken befinden, welche nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen, z. B. im Zusammenhang mit erhaltenen Erbbaurechten.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler — 01.01.2020 EUR 0,00

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, beziehungsweise alternativ mit Ersatzwerten, anzusetzen. Abschreibungen sind nur bei einer angenommenen Ab-

nutzung vorzunehmen. Kunstgegenstände unterliegen keiner Abschreibung, wenn es sich um Kunstwerke anerkannter Meister handelt.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 01.01.2020 EUR 0,00

Unter der Position **Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge** sind nur solche Vermögensgegenstände bilanziert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind. Für die Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen wurden, soweit möglich, die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen und der Aufwand zur Inbetriebnahme berücksichtigt.

Neben den **Fahrzeugen** werden hier auch die den Fahrzeugen zuzurechnenden Rüstsätze ausgewiesen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 01.01.2020 EUR 0,00

Die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** mit ihrem mittelbaren Bezug zum Leistungserstellungsprozess ist von den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen abzugrenzen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden zu Anschaffungskosten mit Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Zur Erfüllung und Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Gemeindeverwaltungsverband auch der Sachmittel der Stadt Meersburg.

1.2.8 Vorräte 01.01.2020 EUR 2.953,86

Die **Vorräte** sind Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch/Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Stadt befinden. Üblicherweise zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren zu den Vorräten.

Die Position Vorräte setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Leerrohre für Breitbandausbau	2.953,86
	2.953,86

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 01.01.2020 EUR 2.752.690,46

Geleistete Anzahlungen sind geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte. Sie sind in jedem Fall zu aktivieren. Die Aktivierung bzw. der Ausweis in der Bilanz erfolgten in Abhängigkeit des Sachverhaltes.

Nicht als Anzahlungen zu bewerten sind Vorauszahlungen für laufende Aufwendungen über einen bestimmten Zeitraum, z. B. Mietvorauszahlungen. Diese sind unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Unter der Position **Anlagen im Bau** werden die Baumaßnahmen aufgeführt, die noch nicht fertiggestellt bzw. abgeschlossen sind. Der entstehende Vermögensgegenstand wird mit der Fertigstellung in das Inventar aufgenommen und auf das entsprechende Konto umgebucht. Mit der Abnahme oder der früheren Inbetriebnahme eines Vermögensgegenstandes beginnt dessen Abschreibung. Ist das Bauprojekt noch nicht abgeschlossen, so werden die bis dahin entstandenen Aufwendungen unter "Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau" ausgewiesen.

Zum 01.01.2020 wurden für folgende Projekte bereits Anzahlungen geleistet:

Breitbandausbau 2. Bauabschnitt	2.552.170,02
Sanierung Gemeindeverbindungsstraßen	200.520,44
	2.752.690,46

1.3. Finanzvermögen — 01.01.2020 EUR 1.290.218,75

Unter das **Finanzvermögen** fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristige) Ausleihungen, auch Kapitalanlagen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, und hier insbesondere die organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen (Eigenbetriebe). Hinsichtlich der konkreten Zuordnung wird auf den Beteiligungsbericht des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg verwiesen.

Das Niederstwertprinzip ist zu beachten.

Die Position Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	9.222,53
Sondervermögen	0,00
Ausleihungen	0,00
Wertpapiere und sonstige Einlagen	0,00
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	621.721,45
Privatrechtliche Forderungen	0,00
Liquide Mittel	659.274,77
	1.290.218,75

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen — 01.01.2020 EUR 0,00

In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50 % der Stimmrechte) hat.

Dazu gehören auch die Kommunalanstalten im Sinne der §§ 102a ff. GemO. Eine gemeinsame Kommunalanstalt nach §§ 24a und 24b GKZ ist dann als verbundenes Unternehmen auszuweisen, wenn der bilanzierende Anstaltsträger einen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er mehr als 50 % der Stimmrechte hält.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen — 01.01.2020 EUR 9.222,53

Eine sonstige **Beteiligung** der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen
- BGV (Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband)

Dazu gehören auch gemeinsame Kommunalanstalten nach §§ 24a und 24b GKZ, wenn der bilanzierende Anstaltsträger keinen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er 50 % oder weniger der Stimmrechte hält.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Kommunen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. Zumindest bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegen diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist.

Die Position Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Beteiligung Komm.Pakt.Net	8.863,00
Beteiligung Zweckverband 4IT	359,53
	9.222,53

1.3.3 Sondervermögen — 01.01.2020 EUR 0,00

Als **Sondervermögen** werden rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer öffentlichen Gebietskörperschaft, die für besondere Aufgaben geschaffen werden, bezeichnet.

Als Sondervermögen werden gem. § 62 Abs. 5 GemHVO Eigenbetriebe nach der Eigenkapitalspiegelmethode oder mit den Anschaffungskosten dargestellt.

1.3.4 Ausleihungen — 01.01.2020 EUR 0,00

Ausleihungen sind Finanzforderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem gegebene Darlehen. Darunter fallen ebenfalls die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Wert den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen entspricht.

1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen — 01.01.2020 EUR 0,00

Verbriefte Vermögensrechte, die dazu bestimmt sind dauerhaft der Kommune zu dienen und die keine verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen betreffen, sind unter der Position **Wertpapiere des Anlagevermögens** auszuweisen. Hierzu zählen z. B. festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Obligationen, Pfandbriefe, Bundesanleihen, Schatzbriefe, Rentenpapiere, Investmentfonds).

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen — 01.01.2020 EUR 621.721.45

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgeldern per Bescheid (Verwaltungsakt).

Die Forderungen aus Transferleistungen umfassen Forderungen für allgemeine Zuwendungen, Zuwendungen für laufende und investive Zwecke sowie für Transfers. Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

Da die Forderungen im Wesentlichen gegenüber den Verbandsgemeinden bestehen, wurde keine Wertberichtigung vorgenommen.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen — 01.01.2020 EUR 0,00

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen. Auch hierbei handelt es sich i. d. R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus der Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

1.3.8 Liquide Mittel — 01.01.2020 EUR 659.274,77

Zu den **liquiden Mitteln** zählen alle Mittel, die als Bar oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Hierzu gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten.

Guthaben auf Bankkonten sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Der Kassenbestand sind die im Besitz von Kommunen befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Zu den Kassenbeständen zählen u. a. auch die Handvorschüsse.

Die Position Liquide Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Kontostand Sparkasse Bodensee Konto 24 9807 57	659.274,77
	659.274,77

2. Abgrenzungsposten — 01.01.2020 EUR 0,00

In der Position **Abgrenzungsposten** werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesen.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse werden gem. Gemeinderatsbeschluss nach § 62 Abs. 6 GemHVO in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet. Da keine relevanten, investiven Zuschüsse oder Umlagen an Verbände oder dergleichen aus dem Kernhaushalt vorliegen, wird auch von keiner Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht.

P A S S I V S E I T E

Das Vorsichtsprinzip wurde konsequent beachtet.

1. Eigenkapital 01.01.2020 EUR 3.779.606,21

Diese Position stellt das **Eigenkapital** des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg dar.

Die Position Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Basiskapital	334.789,08
Kapitalrücklage	3.444.817,13
	3.779.606,21

1.1.1 Basiskapital 01.01.2020 EUR 334.789,08

Das **Basiskapital** ergibt sich erstmals in der Eröffnungsbilanz als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Rücklagen.

Nachdem die Eröffnungsbilanz erstellt wurde, ist dieses Konto bis auf die beiden Ausnahmefälle für Korrekturen in Folgejahren und Verrechnung von Vorjahresverlusten grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.
Das Basiskapital wurde seit Verbandsgründung vom Verband selbst erwirtschaftet (vgl. kamerale allgemeine Rücklage) und ist daher nicht gespiegelt bei den Gemeinden nachgewiesen.

1.1.2 Kapitalrücklage 01.01.2020 EUR 3.444.817,13

Die Investitionsumlagen der Verbandsgemeinden zur Finanzierung des Breitbandausbaus wurden gemäß dem Wahlrecht des § 18 GKZ als Kapitalrücklagen passiviert.

Der Stand des Kapitalrücklagenkontos kann dabei den Verbandsgemeinden wie folgt zugerechnet werden:

	01.01.2020 EUR
Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen	322.607,64
Stadt Meersburg	2.592.720,87
Gemeinde Hagnau	155.138,33
Gemeinde Daisendorf	195.427,63
Gemeinde Stetten	178.922,66
	3.444.817,13

1.2. Rücklagen	01.01.2020	EUR	0,00

Das Jahresergebnis ist als Rücklage oder als Jahresfehlbetrag, abhängig von seiner Entstehung, als ordentliches Ergebnis oder als Sonderergebnis auf getrennten Konten auszuweisen. Die unterschiedlichen Tatbestände sind je Rechnungsperiode transparent zu machen.

Zu bilanzierende Rücklagen sind zum 31.12.2019 keine vorhanden.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	01.01.2020	EUR	0,00

Der **ordentliche Jahresüberschuss** wird ausgewiesen, sofern dieser nicht zur Deckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren verwendet wird.

Die Position Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses setzt sich wie folgt zusammen:

Der Ausweis von kameralen Überschüssen ist gemäß Bilanzierungsleitfaden nicht vorgesehen. Deshalb ist in der Eröffnungsbilanz nichts ausgewiesen.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	01.01.2020	EUR	0,00

Sofern ein negatives Sonderergebnis erzielt wird, kann dieses gem. § 25 Abs. 4 GemHVO mit dem Basiskapital verrechnet werden, ansonsten wird der Überschuss des Sonderergebnisses ausgewiesen.

Die kameralen Vorjahre werden nicht berücksichtigt. Somit sind auch keine Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu bilanzieren.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	01.01.2020	EUR	0,00

Die **zweckgebundenen Rücklagen** dienen besonderen Zwecken und werden nicht zur internen Mittelbindung verwendet.

1.3. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	01.01.2020	EUR	0,00

Die Position **Fehlbeträge** umfasst alle zulässigen Festlegungen für laufende oder frühere Rechnungsperioden. Dazu gehören Ergebnisvorträge, Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

Das Jahresergebnis ist als Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag, abhängig von seiner Entstehung, als ordentliches Ergebnis oder Sonderergebnis auf getrennten Konten auszuweisen. Die unterschiedlichen Tatbestände sind je Rechnungsperiode transparent zu machen.

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren — 01.01.2020 EUR 0,00

Ausweis von **Fehlbeträgen aus Vorjahren**, deren Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war.

1.3.2 Jahresfehlbetrag — 01.01.2020 EUR 0,00

Der **Jahresfehlbetrag** entsteht sofern in der Ergebnisrechnung die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen die ordentlichen und außerordentlichen Erträge übersteigen und keine Deckung durch die Ergebnisrücklagen aus Vorjahren möglich ist.

2. Sonderposten — 01.01.2020 EUR 2.950.328,28

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, die der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg erhalten hat, werden in der Bilanz als **Sonderposten** passiviert (Ausnahmen siehe Ziff. 1.1.2 Kapitalrücklage). Der Förderbetrag wird dabei getrennt von den eigentlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst.

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge passiviert, welche der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Soweit möglich, wurden die erhaltenen Investitionszuschüsse und -zuweisungen sowie Investitionsbeiträge den einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge sind als Gegenposten zu den ungekürzt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert, sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Position Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Sonderposten für Investitionszuweisungen	2.914.257,48
Sonderposten für Investitionsbeiträge	36.080,80
Sonderposten für sonstiges	0,00
	2.950.328,28

2.1. Sonderposten für Investitionszuweisungen 01.01.2020 EUR 2.914.257,48

Unter der Bilanzposition **Sonderposten für Investitionszuweisungen** erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Zuwendungen durch Dritte, die im Zeitablauf erfolgswirksam vereinnahmt werden.

Es handelt sich um Zuwendungen, Zuschüsse und erhaltene Beiträge, die durch entsprechende ertragswirksame Auflösung von Sonderposten im Zeitablauf korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens vorgenommen werden.

2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge 01.01.2020 EUR 36.080,80

Unter der Position **Sonderposten für Investitionsbeiträge** erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Beiträge durch Dritte, die grundsätzlich erfolgswirksam vereinnahmt werden (durch entsprechende Auflösung von Sonderposten korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens).

2.3. Sonderposten für Sonstiges 01.01.2020 EUR 0,00

Die Position **Sonderposten für Sonstiges** beinhaltet sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb, einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

3. Rückstellungen 01.01.2020 EUR 0,00

Rückstellungen sind gemäß § 90 GemO i. V. m. § 41 GemHVO für ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher, aber rechtlich wirksam entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind und eine wirtschaftliche Belastung darstellen, zu bilden. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen und dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Auszahlungen hierfür erfolgen erst in einer späteren Abrechnungsperiode. Eine genau bestimmbare Schuld ist als Verbindlichkeit auszuweisen.

Rückstellungen sind nur in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig und mit dessen Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Langfristige Rückstellungen sind in der Regel abzuzinsen.

Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Rückstellungen haben die Aufgabe, die am Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig zu erfassen.

Aus Vereinfachungsgrüngen werden laut Bilanzierungsleitfaden die kurz- und mittelfristigen Rückstellungen (Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Laufzeit innerhalb von fünf Jahren) nicht abgezinst. Ebenso wird bei der Bewertung dieser Rückstellungen auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet.

3.1. Lohn- und Gehaltsrückstellungen — 01.01.2020 EUR 0,00

Diese Position beinhaltet die künftigen **Lohn- und Gehaltszahlungen** für die Zeit nach der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit. **Rückstellungen** wurden gebildet für Beschäftigungsverhältnisse im sog. Blockmodell. Dabei erfolgte die Aufteilung in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase. Mit Beginn der Beschäftigungsphase werden der Rückstellung zeitanteilig gleiche Raten bis zum Beginn der Freizeitphase zugeführt. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge.

Mit Beginn der jeweiligen Freizeitphasen der Altersteilzeitverträge werden die gebildeten Rückstellungen in Anspruch genommen und durch die Auszahlungen abgebaut.

3.2. Unterhaltsvorschussrückstellungen — 01.01.2020 EUR 0,00

Im Rahmen der **Unterhaltsvorschüsse** müssen Rückstellungen in Höhe von zwei Dritteln des Forderungsbestandes gebildet werden. Im Falle einer Begleichung der Forderungen durch den Unterhaltspflichtigen ist genau jener Anteil an das Land Baden-Württemberg abzuführen.

3.3. Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien — 01.01.2020 EUR 0,00

Sofern die Kommune Betreiberin einer Deponie ist, so ist sie verpflichtet für **Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien** zu aufzukommen. Dies resultierend sind jährlich Zuführungen zur **Rückstellung** zu buchen.

3.4. Gebührenüberschussrückstellungen — 01.01.2020 EUR 0,00

Am Ende des **Gebührenbemessungszeitraums** entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

3.5. Altlastensanierungsrückstellungen — 01.01.2020 EUR 0,00

Ist die Kommune zur **Sanierung von Altlasten** verpflichtet, so hat sie dafür **Rückstellungen** zu bilden. Voraussetzung ist, dass die Altlast zum Bilanzstichtag vorliegt und der Kommune bekannt ist. Unter Altlasten versteht man hierbei eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers (Kontamination). Die Rückstellung ist in Höhe des Erfüllungsbetrages zu bilden.

3.6. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

01.01.2020 EUR 0,00

Rückstellungen für Bürgschaften und Gewährleistungen werden nicht allein durch deren Aufnahme begründet. Erst eine drohende Inanspruchnahme führt zur Bildung der Rückstellungen. Bei Bürgschaften wird gem. GPA-Geschäftsbericht 2006 lediglich die künftig zu erwartende Inanspruchnahme und nicht die Höhe der übernommenen Bürgschaft passiviert.

3.7. Sonstige Rückstellungen

01.01.2020 EUR 0,00

Gemäß § 41 Abs. 2 können **weitere Rückstellungen** gebildet werden. Für die Ansammlung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bleibt § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) unberührt. An dieser Stelle wird auf die Ergänzenden Angaben nach § 53 Nr. 4 GemHVO verwiesen.

4. Verbindlichkeiten

01.01.2020 EUR 859.672,44

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie sind durch die offene-Posten-Liste nachgewiesen.

Die Position Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	859.672,44
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
	859.672,44

4.1. Anleihen

01.01.2020 EUR 0,00

Anleihen stellen in der Regel langfristige Darlehen dar, bei der die Kommune als Schuldner gilt und hierfür entsprechende Wertpapiere ausgibt die am öffentlichen Kapitalmarkt gehandelt werden.

4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen — 01.01.2020 EUR 0,00

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i. d. R. mit Zinsen zurückzuzahlen. Die Restschulden sind durch Saldenbestätigungen und Darlehensauszüge belegt.

4.3. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen — 01.01.2020 EUR 0,00

Zu den **Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** zählen u. a.:

- Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden
- Restkaufgelder
- Leasingverträge
- sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Geschäfte

4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen — 01.01.2020 EUR 859.672,44

Als **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Zahlung noch aussteht.

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

Die Kommune setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

4.5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen — 01.01.2020 EUR 0,00

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultieren aus einer Übertragung von im Regelfall finanziellen Mitteln von der Kommune an den öffentlichen und privaten Bereich, denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Die ggf. mit der Transferleistung (z. B. Spenden, Investitionszuschüsse, Umlagen) verbundene Zweckbindung ist keine Gegenleistung. Konkret handelt es sich z. B. um noch nicht ausbezahlte Ansprüche Dritter aus

– Umlagen,
– Investitionszuschüssen,
– Spendenzusagen,
– Leistungsbescheiden sowie
– Rückzahlungsverpflichtungen für erhaltene Zuwendungen (Zahlungsaufforderung).

4.6. Sonstige Verbindlichkeiten 01.01.2020 EUR 0,00

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** erfassen alle Schulden, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten 01.01.2020 EUR 0,00

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind unter den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Sofern Friedhöfe im kommunalen Eigentum vorhanden sind, fallen hierunter insbesondere die daraus resultierenden Grabnutzungsgebühren.

Einnahmen, die einen Ertrag nach dem Bilanzstichtag darstellen, sind nicht angefallen.

V. Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)

1. Auf die Posten der Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung

Von den o. g. Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden wurde nicht abgewichen.

3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten.

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

4. Der auf den Gemeindeverwaltungsverband Meersburg entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen

Der Anteil des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg an den Pensionsrückstellungen, die beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet werden, entfällt, da der Gemeindeverwaltungsverband sich des Personals seiner Mitgliedsgemeinden bedient.

5. Unter der Bilanz aufzuführende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42)

Der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg hat zum Bilanzstichtag keine Bürgschaften oder andere Vorbelastungen übernommen.

6. Der Verbandsvorsitzende, die Mitglieder der Verbandsversammlung, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen

Der Verbandsvorsitzende zum 1.Januar 2020

Name	Vorname	Funktion
Scherer	Robert	Vorsitzender
Lamm	Edgar	stv. Vorsitzender
Frede	Volker	stv. Vorsitzender

6.1. Die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich zum 1. Januar 2020 wie folgt zusammen:

Name	Vorname	Gemeinde
Scherer	Robert	Stadt Meersburg
Köstlinger	Peter	Stadt Meersburg
Ludwig	Christine	Stadt Meersburg
Malin	Magdalena	Stadt Meersburg
Mattes	Dr. Boris	Stadt Meersburg
Waibel	Markus	Stadt Meersburg
Lamm	Edgar	Uhldingen-Mühldorf
Halbhuber	Helmut	Uhldingen-Mühldorf
Klaar	Dr. Wolfram	Uhldingen-Mühldorf
Stephan	Ute	Uhldingen-Mühldorf
Thieke	Jean-Christophe	Uhldingen-Mühldorf
Wagner	Hubert	Uhldingen-Mühldorf
Frede	Volker	Hagnau
Urnauer	Matthias	Hagnau
Heß	Daniel	Stetten
Frick	Martin	Stetten
Alberti	Jacqueline	Daisendorf
Schley	Birgit	Daisendorf

VI. Anlagen

Dem vorliegenden Anhang sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Vermögensübersicht über den Stand des Anlagevermögens
2. Schuldenübersicht

Meersburg,

Robert Scherer
Verbandsvorsitzender

Heike Sonntag
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 26
(zu § 55 Abs. 1 GemHVO)

Anlage 1.1 Vermögensübersicht Gemeindeverwaltungsverband Meersburg

Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushalts-jahres [1]
	EUR
1	2
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	6.296.434,32
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
2.3. Infrastrukturvermögen	3.543.743,86
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.752.690,46
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	2.953,86
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	2.953,86
3.3. Sondervermögen	
3.4. Ausleihungen	
3.5. Wertpapiere	
insgesamt	**6.299.388,18**

[1] entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

Anlage 27
(zu § 55 Abs. 2, § 61 Nr. 38 GemHVO)

Anlage 1.2 Schuldenübersicht Gemeindeverwaltungsverband Meersburg

Art der Schulden	am 01.01. 2020 [1]	**davon** Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr [2]	über 1 bis 5 Jahre [3]	mehr als 5 Jahre [4]
	EUR			
1	2	4	5	6
1.1 **Anleihen**	0			
1.2 **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**	0			
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5 Kreditinstitute				
1.2.6 sonstige Bereiche [6]				
1.3 **Kassenkredite**	*0*			
1.4. **Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**	0			
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	**0**			

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung *(Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen)* [7]

2.1 Anleihen				
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
2.3 Kassenkredite				
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	*0*			

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung [7] [8]

3.1 Anleihen				
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
3.3 Kassenkredite				
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4				
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	*0*			
3. Konsolidierte Gesamtschulden	*0*			

[1] entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres
[2] Tilgungsraten im 1. Folgejahr
[3] Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr
[4] Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr
[5] Spalte 3 minus Spalte 2
[6] entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche
[7] einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO
[8] nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen
Anmerkung: Die Übersicht kann durch Einbezug weiterer Verbindlichkeiten ausgebaut werden.